Keine Domäne für Heilpraktiker

Faltenunterspritzen setzt keine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz voraus, betont Rechtsanwalt Uwe Scheder. Seiner Ansicht nach handelt es sich beim Faltenunterspritzen um eine rein kosmetische Maßnahme, da lediglich die altersbedingte Faltenbildung aufgehalten bzw. zurückgebildet würde.

Rechtsanwalt Uwe Scheder hat sich mit dem Thema »Faltenunterspritzen« eingehend beschäftigt

Viele Kosmetikerinnen stellen sich die Frage, ob sie ihren Kunden das Faltenunterspritzen bedenkenlos anbieten können. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn das Faltenunterspritzen der Ausübung der Heilkunde im Sinne des § 1 Heilpraktikergesetzes unterfallen würde und daher eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz Voraussetzung für die Durchführung des Faltenunterspritzens wäre.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch das Faltenunterspritzen dem verfassungsrechtlichen Schutz der allgemeinen Berufsfreiheit des Artikels 12 IGG unterfällt und die Beschränkung dieser Tätigkeit auf bestimmte Berufsgruppen nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Nach § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz unterfällt der Ausübung der Heilkunde jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Wie sich der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz entnehmen läßt, wird die Ausübung der Heilkunde wiederum durch unbestimmte Rechtsbegriffe definiert. Für die Beurteilung, ob das Faltenunterspritzen Ausübung der Heilkunde darstellt, ist daher notwendig, die Definitionen der Begriffe Krankheiten, Leiden oder Körperschäden näher zu untersuchen.

Unter Krankheiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz wird allgemein ein »regelwidriger« objektiv vorhandener und feststellbarer Körperzustand verstanden (Rompe, Gutachtenkolloquium 7, S 55).

Eine rein kosmetische Maßnahme

Das Faltenunterspritzen in der hierzu beurteilenden Fallgestaltung stellt jedoch eine rein kosmetische Maßnahme dar. Es soll durch das Faltenunterspritzen die altersbedingte Faltenbildung kaschiert, aufgehalten bzw. zurückgebildet werden. Die altersbedingte Faltenbildung stellt jedoch einen natürlichen, biologisch bedingten Prozeß dar, so daß dieser gerade keinen regelwidrigen Körperumstand darstellt und daher auch nicht dem Begriff Krankheit im Sinne des § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz unterfällt. Aus den gleichen Gründen stellt das Faltenunterspritzen auch kein »Leiden« im Sinne des § 1 II Heilpraktikergesetz dar. Dieser Begriff muß im engen Zusammenhang mit dem Begriff »Krankheit« gesehen werden. Ein Leiden stellt dabei eine negative Abweichung vom normalen Gesundheitszustand für einen nicht unverhältnismäßig geringen Zeitraum dar, häufig einhergehend mit nicht unverhältnismäßig geringen psychischen oder physischen Schmerzen. Gewiß können starke Faltenbildung und ein schneller Alterungsprozeß insbesondere bei Frauen häufig auch zu einer psychischen Belastung führen. Aufgrund der Tatsache, daß die altersbedingte Faltenbildung gleichwohl eine natürliche Veränderung des menschlichen Aussehens darstellt, ist aber auch dies kein Leiden im Sinne des § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz.

Die Faltenbildung beim Menschen stellt zudem auch keinen »sonstigen Körperschaden« im Sinne des § 1 II Heilpraktikergesetz dar, da die Faltenbildung vielmehr ein natürlicher

Fotos: medicare, Untersteinach

Bei dieser Dame wurden die Zornesfalten unterspritzt. Rechts: Nach der 30-minütigen Behandlung